



Freitag, 14. Januar 2022

Jahrgang 51

Ausgabe 2/2022

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

Sternsinger überbringen Jahressegen



Diese Preise sind der **Wahnsinn!**
Jetzt günstig drucken
online
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW **LW-FLYERDRUCK.DE**
 Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

RIED-TAXI
06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Öffnungszeiten

Schutzleute vor Ort

Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße
 dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)
 mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr
 samstags 09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein
 Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag 14:00 - 18:00 Uhr
 Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 13:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 08:30 - 12:30 Uhr

Heimatemuseen

Büchnerhaus Goddelau

Weidstraße 9

Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner

Telefon über Kulturbüro 06158 4621 oder E-Mail: p.brunner@riedstadt.de

Öffnungszeiten:

Donnerstag bis Sonntag 14:00 bis 18:00 Uhr

Reservierung von Besuchszeiten unter www.reservix.de/veranstaltungenkalender?q=buechnerhaus

Heimatemuseum Crumstadt

Poppenheimer Str 1 (alte Schule)

Kontakt: Helmut Schäfer (Tel. 0171 7824578)

Öffnungszeiten: jeden 2. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und am letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:30 Uhr oder nach Vereinbarung.

Philip-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28

Kontakt: Museumsleiter Alexander Reichard (Tel. 9179999 oder 0179 7838912)

Öffnungszeiten: jeden 1. Und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 11:45 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Leeheim

Backhausstraße 7

Kontakt: Museumsleiter Ludwig Jung (Tel. 975 330 oder 0163 9657098)

Öffnungszeiten: jeden 1. Und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Straße 1 (neben der Kirche)

Kontakt: Museumsleiter Werner Stoll (Tel. 73696)

Öffnungszeiten: jeden 1. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Stadtbüchereien

Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags 10:00 - 12:00 Uhr

donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

..... montags 10:00 - 12:00 Uhr

..... dienstags 15:00 - 17:00 Uhr

..... mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

..... montags 16:00 - 18:00 Uhr

..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

..... sonntags 10:30 - 10:55 Uhr

..... 12:00 - 12:30 Uhr

..... dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

..... dienstags 10:00 - 12:00 Uhr

..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

..... dienstags 16:00 - 18:00 Uhr

..... mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr

..... donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss der Stadtwerke Riedstadt für das Jahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in Ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 gemäß § 27 des Eigenbetriebsgesetzes den geprüften Jahresabschluss der Stadtwerke Riedstadt für das Jahr 2020 festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden für einen Zeitraum von vier Wochen nach der Veröffentlichung während der Dienststunden in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zim-

Riedstadt

mer 113, öffentlich ausgelegt und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht der Betriebsleitung sowie den Prüfbericht der SWS Schüllermann und Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Kenntnis und fasst folgenden Beschluss:

- den Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Riedstadt in der vom Abschlussprüfer vorgelegten Fassung festzustellen und
- den Jahresgewinn in Höhe von 137.000 € für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf das neue Wirtschaftsjahr 2021 vorzutragen, sowie
- den Jahresgewinn der Energieerzeugung in Höhe von 13.000 € ebenso auf das neue Wirtschaftsjahr 2021 vorzutragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadtwerke Riedstadt:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Riedstadt - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Riedstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass im Jahresabschluss der Stadtwerke eine Zuführung zur Rückstellung aufgrund von Rückzahlungsverpflichtungen aus der Gebührenkalkulation für die Jahre 2015 bis 2018 (Nachkalkulationen) gegen den Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 1.621 gebucht wurde.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter ver-

antwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können auch Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweisen vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

*Dreieich, 30. September 2021
Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*

Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom (ultranet)

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Riedstadt Ankündigung von Kartierungsarbeiten

Ultranet - so heißt die neue Gleichstromverbindung zwischen Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Ultranet ist als Vorhaben 2 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt und als Projekt in die Liste der sogenannten PCI-Vorhaben der Europäischen Union aufgenommen: Es ist ein „Project of Common Interest“ - ein Projekt von gemeinsamem Interesse mit vordringlichem Bedarf für eine sichere Energieversorgung. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, umzusetzen und zu betreiben. Für die Gleichstromverbindung wollen wir bestehende Masten nutzen. Für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Dafür müssen zunächst im Rahmen einer faunistischen Planungsraumanalyse Probestellen für die anschließenden Kartierungsarbeiten identifiziert werden. Die Kartierungen dienen dazu, Anschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten an dem jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel. Mit folgenden ein-

zelnen Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, ist zu rechnen:

- **Probeflächenermittlung:** Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) wird durch eine flächen-deckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von 500 m beidseits der Bestandsleitung festgestellt.
- **Brutvogelkartierung:** Brutvögel werden im Rahmen mehrerer Tag- und Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis 300 m Entfernung beidseits der Bestandsleitung kartiert.
- **Horst- und Höhlenbaumkartierung:** Es erfolgt eine Horstsuche sowie eine Kartierung von Baumhöhlen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und eine Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen im Sommer.
- **Amphibien-Kartierungen:** Tagsüber und teilweise nachts werden in geeigneten Habitaten bis ca. 500 m beidseits der Bestandsleitung Amphibien kartiert.
- **Kartierungen von Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen:** Die Kartierungen erfolgen im Umfeld der konkreten Eingriffsflächen in geeigneten Habitaten.

Bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) werden Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Die notwendigen Arbeiten finden in dem folgenden Zeitraum statt:

Februar 2022 bis Februar 2023

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die MitarbeiterInnen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Teilweise ist ein mehrfaches Betreten der Fläche notwendig. Um die Flächen mit dem Pkw zu erreichen, nutzen wir öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege. In der Regel werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten. Mit den Arbeiten haben wir die Firma BFF (Büro für faunistische Fachfragen) Linden beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen die EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Unter ultranet@amprion.net oder **0800 5895 2474** steht Ihnen unsere Projektsprecherin Joëlle Bouillon für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wir bitten die von den Arbeiten betroffenen EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte um Verständnis und Akzeptanz für die erforderlichen Arbeiten.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG mit den EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigten vornehmen.

Liste der Flurstücke für Kartierungsarbeiten im Bereich der Stadt Riedstadt:

Gemarkung Goddelau

Flur 5

Flurstücke: 3; 8; 9/2; 10; 11; 54

Flur 6

Flurstücke: 28/2; 29; 44/1

Gemarkung Leeheim

Flur 4

Flurstücke: 36; 80/2; 136

Gemarkung Wolfskehlen

Flur 2

Flurstücke: 60; 62/1; 63; 64; 65; 111/1; 112/1; 113/1; 114/1; 115/2; 116/2; 135/4; 139; 143/1; 144/3; 145/4; 223; 224/2; 225; 226; 227/1; 227/2; 228/1; 228/2; 229; 230; 249; 250; 251; 255; 257; 258; 261; 262; 265; 266; 268; 278; 279; 280; 281; 282; 283

Flur 3

Flurstücke: 1; 2/2; 3; 4; 5; 6/1; 7/1; 8; 9; 10; 11; 12; 14/1; 15/1; 16/1; 16/3; 18/1; 19/1; 20/1; 46; 59; 61

Flur 4

Flurstücke: 1; 2; 3; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30/1; 30/2; 32/1; 32/2; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 40; 41; 42; 43; 44/1; 46/3

Flur 5

Flurstücke: 2; 3; 4; 5/1; 6/1; 8/1; 9/1; 9/2; 10; 11/1; 12/2; 13/2; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23/1; 24; 25; 26; 27/1; 27/2; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39/1; 39/2; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56/1; 57; 58; 59; 60/1; 60/2; 61/1; 61/2; 62; 63; 64; 65/1; 65/2; 66; 67; 72/1; 72/2; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82/1; 82/2; 83; 84

Flur 6

Flurstücke: 1/2; 5

Flur 10

Flurstücke: 1; 2; 3; 7; 8/1; 9; 10; 11/1; 12/1; 13/1; 14/1; 15/1; 16; 17/1; 22/1; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 34; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 54; 55/1; 55/2; 56; 57; 58/1; 58/2; 59; 60; 61; 62; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75/2; 76/1; 76/2; 77/1; 77/2; 78/1; 78/2; 79/1; 79/2; 80/1; 80/2; 81/1; 81/2; 82/1; 82/2; 83/1; 83/2; 84/1; 84/2; 85/1; 85/2; 86; 87; 88

Flur 11

Flurstücke: 141; 142; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 176; 177; 180; 181; 182; 203; 204; 205; 206; 207; 211; 212; 213; 214; 220; 221; 222; 223; 224; 225; 226; 227; 228; 229; 230; 231; 232; 233; 234; 235; 238; 239; 240; 241; 242; 243; 244; 245; 246; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 253

Flur 12

Flurstücke: 198; 212; 214; 215; 216; 217; 218; 219

Flur 13

Flurstücke: 130; 131; 132; 133

Flur 15

Flurstücke: 129; 130

Vorsicht, Blitzer!

Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Friedrich-Ebert-Straße Crumstadt

Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht ab **Montag, 17. Januar**, in der Friedrich-Ebert-Straße in Crumstadt.

Die Friedrich-Ebert-Straße ist eine stark frequentierte Ortsdurchfahrtsstraße. Die Bebauung besteht durchgehend aus Wohn- und Geschäftshäusern. Die Fahrbahnbreite liegt bei etwa sechs Metern. Auf beiden Seiten sind ausreichend breite Gehwege vorhanden.

Auf dem Streckenabschnitt zwischen der Darmstädter Straße und der Nibelungenstraße gilt eine angeordnete Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern. In unmittelbarer Nähe befinden sich Bushaltestellen und auch Fußgängerschutzanlagen. Zudem sind in unmittelbarer Nähe die Grundschule und eine Kindertagesstätte angesiedelt, welche von einem Großteil der Schüler bzw. Kinder über die Friedrich-Ebert-Straße erreicht werden. Auf dem genannten Streckenabschnitt ereigneten sich in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 18 polizeiliche registrierte Verkehrsunfälle mit unterschiedlichen Ursachen. Bei Geschwindigkeitsmessungen an unterschiedlichen Tagen und mit unterschiedlicher Länge wurden Überschreitungsquoten von circa sechs Prozent ermittelt. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.



Riedstadt Panorama

„Die Welt ein kleines bisschen besser“

Sternsinger überbringen Jahresseggen an Bürgermeister Kretschmann und das Riedstädter Rathaus

Drei Sternsinger von der Pfarrgemeinde St. Bonifatius Goddelau und St. Alban Leeheim waren am Dreikönigstag (06.01.) zu Gast bei Riedstadts Bürgermeister Marcus Kretschmann. Aus Pandemiegründen

fand die Begegnung im Freien auf dem Rathausplatz statt. Die Sternsinger brachten mit ihrem Liedvortrag die allgemeine Zielsetzung der Sternsingeraktion zum Ausdruck: Es geht darum, die Welt ein kleines bisschen besser zu machen. Konkret steht in diesem Jahr die Gesundheitsversorgung von Kindern in Afrika im Vordergrund der deutschlandweiten Spendenaktion.

Wie in jedem Jahr zogen Kinder in kleinen Gruppen mit ihren erwachsenen Begleiterinnen und Begleitern durch die Riedstädter Stadtteile, um den Mitmenschen auf Einladung den Segen „Christus Mansionem Benedicat“ (Christus segne dieses Haus) zu überbringen. Dabei wurden auch in diesem Jahr die Corona-Hygienerregeln sorgfältig beachtet, erklärte die Begleiterin Anita Ittermann. Ihre beiden Töchter Sophie und Marie übergaben zusammen mit Leana Duschl den Aufkleber mit der Segensformel 20 C+M+B+22 für dieses Jahr. Bürgermeister Kretschmann dankte den jungen Gästen für ihr Engagement und füllte die mitgebrachte Spardose mit seiner Spende. Dem schloss sich ganz spontan auch eine Besucherin des Rathausplatzes an, die zufällig anwesend war und dem Lied der Kinder gelauscht hatte.

Am Rande der kurzen Veranstaltung dankte Anita Ittermann allen Kindern und Jugendlichen, die in diesem Jahr bereit waren, an der Sternsingeraktion teilzunehmen. Ihr Dank galt auch allen, die als Betreuer*innen dabei waren oder die gute Sache mit einer Spende unterstützt haben.



Die Sternsinger (v.l.n.r. Sophie und Marie Ittermann, Leana Duschl) vor dem Riedstädter Rathaus

Große Vorfreude auf Mundartmusiker

Konzert mit „Bees denäwe“ bereits ausverkauft



Bildunterschrift: Franz Offenbecher und Klaus Lohr von „Bees denäwe“ treten im April in der Turnhalle des TV Erfelden auf.

Die Vorfreude ist offenkundig riesengroß: Nach langer, Coronabedingter Zwangspause wird das Leeheimer Kultduo „Bees denäwe“ in einer Kooperationsveranstaltung von Kulturbüro und TV Erfelden, mit Unterstützung des Volksbank Darmstadt-Südhessen am 2. April in der Turnhalle des TV Erfelden auftreten. Doch kaum war das Kulturprogramm des Kulturbüros in der BÜCHNERSTADT RIEDSTADT für das erste Quartal 2022 im Dezember erschienen, setzte ein Sturm ein

die Karten ein und war der Riedstädter Heimatabend mit Riedkoko und Musik-Comedy der Mundartmusiker Klaus Lohr und Franz Offenbecher innerhalb kürzester Zeit ausverkauft.

Kulturbüroleiter Marco Hardy bemühte sich umgehend um eine zeitnahe Zusatzveranstaltung mit „Bees denäwe“. „Doch leider gibt es wegen der aktuell großen Nachfrage weiterer Veranstaltungen keine freien Termine“, bedauert Hardy. Alle Interessierten, die sich per E-Mail angemeldet hatten, haben eine entsprechende Benachrichtigung des Kulturbüros erhalten. Wer bereits das Geld für die Eintrittskarten überwiesen hatte, bekommt es zurückerstattet.

Das Kulturbüro weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass grundsätzlich sicherer ist, bei Kartenwünschen für eine Veranstaltung erst eine telefonische oder schriftliche Bestätigung abzuwarten und dann den Kartenpreis zu überweisen.